

Ergebnisse der 3. Berliner Gefangenentage zum Thema: Knast ist Knast? Vollzugsgrundsätze – mehr als eine Absichtserklärung!?

A. Tagungsbericht und Ergebnisse

I. Vollzugsgrundsätze und ihre Bedeutung

Der Arbeitskreis Strafvollzug des RAV und der Vereinigung Berliner Strafverteidiger richtete am 7. und 8. November 2014 zum dritten Mal gemeinsam mit dem Arbeitskreis Kritischer Jurist_innen (akj) Berlin die Berliner Gefangenentage aus. Die Tagung fand in der Humboldt-Universität statt und wurde von Rechtsanwält_innen, Richter_innen, Staatsanwält_innen, Mitarbeiter_innen von Justizvollzugsanstalten, Sachverständigen, Fachpolitiker_innen, Journalist_innen, Referendar_innen und Studierenden besucht. Wir möchten nun die Ergebnisse und Schlüsse vorstellen, die wir als Arbeitskreis Strafvollzug aus der Veranstaltung und deren Nachbearbeitung gezogen haben.

Die Gefangenentage widmeten sich den Vollzugsgrundsätzen, die sowohl in § 3 StVollzG als auch in den vor kurzem erlassenen Landesstrafvollzugsgesetzen enthalten sind.¹ Sie sind primär als Konkretisierung des Vollzugsziels der Resozialisierung², aber auch als Mindestgrundsätze des Vollzuges zu verstehen und umfassen den Angleichungs-, Gegenwirkungs- und Eingliederungsgrundsatz.³ Ein Vollzug, der nicht diesen Grundsätzen entspricht, kann dementsprechend nicht zur Verwirklichung des Vollzugsziels beitragen.⁴

Der Angleichungsgrundsatz gebietet den Abbau lebensfremder Restriktionen, damit die Gefangenen nicht die nötige Kompetenz und Selbstverantwortung für ein Leben in Freiheit verlernen, und verpflichtet gleichzeitig die Anstalten, bei der Gestaltung des Vollzuges auf gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren.⁵ Soweit eine Anpassung an die allgemeinen Lebensverhältnisse nicht möglich ist, ist nach dem Gegenwirkungsgrundsatz den schädlichen Wirkungen der Haft entgegenzuwirken,⁶ insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigungen in psychischer und physischer Hinsicht.⁷ Nach dem Eingliederungsgrundsatz ist der Vollzug von Anfang an auf die Entlassung und auf Hilfe bei der Wiedereingliederung auszurichten.⁸

Obwohl die Anforderungen an die Vollzugsgrundsätze steigen sollten, je länger sie in Kraft sind,⁹ sind sie bis heute nur ansatzweise oder gar nicht umgesetzt worden. Auch unterscheidet sich trotz dieser einheitlichen Grundsätze der Vollzugsalltag nicht nur von Bundesland zu Bundesland, sondern oftmals sogar von Anstalt zu Anstalt. Dies führt zu starken qualitativen Unterschieden in den Haftbedingungen.

II. Ablauf der Gefangenentage und Ergebnisse

¹ AK–Bung/Feest, § 3, Rn. 1.

² {Kaiser 2003 #131}, 247; {Laubenthal 2011 #126}, 108; {Hirsch 2003 #19}, 94; vgl. C/MD, § 3, Rn. 1; wobei die Vollzugsgrundsätze in Einzelfällen auch dem Vollzugsziel entgegen laufen können, vgl. SBJL–Jehle, § 3, Rn. 2.

³ AK–Bung/Feest, § 3, Rn. 1; C/MD, § 3, Rn. 1.

⁴ C/MD, § 3, Rn. 1; {Hirsch 2003 #19}, 94 f., AK–Bung/Feest, § 3, Rn. 2

⁵ Vgl. AK–Bung/Feest, § 3, Rn. 8, 15; OLG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 20.7.2011-1 Ws 70/11 (juris); {Theine 2014 #1007}, 161; AK–Boetticher, § 67, 25.

⁶ {Laubenthal 2011 #126}, 111; {Köhne 2010 #1027}, 221; {Seebode 1997 #741}, 144; {Kaiser 2003 #131}, 250.

⁷ Vgl. AK–Bung/Feest, § 3, Rn. 16; {Laubenthal 2011 #126}, 130 ff.

⁸ SBJL – Jehle, § 3, Rn. 13; AK – Bung/Feest, § 3, 21 ff.; {Seebode 1997 #741}, 148; {Laubenthal 2011 #126}, 133.; C/MD, § 3, Rn. 7; {Köhne 2010 #1027}, 222; {Kaiser 2003 #131}, 251.

⁹ {Hirsch 2003 #19}, 95 ff.

1. Die zweitägige Veranstaltung begann mit einer Fortbildungsveranstaltung, in der RAin Ria Halbritter und RA Dr. Jan Oelbermann einen Überblick über die anwaltliche Vertretung während des Strafvollzugs vermittelten.

2. Anschließend wurde die Veranstaltung mit einem Impulsvortrag von Frau Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn (FU Berlin) fortgesetzt. Unter dem Titel "Menschenrechtliche Mindeststandards: Wie Europa den Strafvollzug beeinflusst" vermittelte sie einen Überblick über die EPR und die Rechtsprechung des EGMR. Sie stellte fest, dass die deutschen Strafvollzugsgesetze theoretisch im europäischen Vergleich gut dastünden sowie den Anforderungen gerecht würden, aber bei der Umsetzung erhebliche Defizite bestehen.

An der anschließenden von RA Lawrence Desnizza moderierten Diskussion zum Tagungsthema nahmen Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn, RA Sebastian Scharmer, der Vorsitzende Richter des 2. Strafsenats am Kammergericht Olaf Arnoldi und die Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag Renate Künast teil. Renate Künast erinnerte daran, dass mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes große Erwartungen verbunden waren und eine große Offenheit und Bereitschaft gegenüber neuen Resozialisierungsmethoden geherrscht hatte, es jedoch bis heute keine Konzepte für deren Umsetzung gibt. Von RA Scharmer wurde insbesondere betont, dass gerade in der Rechtsprechung den Vollzugsgrundsätzen nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Darauf entgegnete Richter Arnoldi, dass dies aufgrund des weiten Ermessensspielraums in den Vorschriften des StVollzG nur schwer möglich ist. Im Verlauf der Diskussion wurden zahlreiche Maßnahmen zur besseren Umsetzung der Vollzugsgrundsätze genannt. Folgende Maßnahmen unterstützen wir ausdrücklich:

- den Justizminister_Innen obliegt die Verantwortung, Druck auf die Finanzminister_Innen auszuüben, um mehr finanzielle Ressourcen für den Vollzug zur Verfügung zu stellen.
- es sind mehr fachkundiger Richter_innen vonnöten, die eine klare Vorstellung davon haben, wie das Ziel der Resozialisierung erreicht werden kann. Dazu müssen die Richter_Innen insbesondere in kriminologischer Hinsicht umfassendere Kenntnisse erwerben;
- die Arbeitsmöglichkeiten für Gefangene müssen dringend ausgeweitet werden;
- der offene Vollzug ist als Regelvollzug zu praktizieren;
- es sind mehr unabhängige Institutionen in den Strafvollzug einzubeziehen, besonders externe Therapeuten_Innen, um das für den Resozialisierungsprozess nötige Vertrauensverhältnis zu schaffen.

3. Der zweite Tag begann mit dem Festvortrag von Prof. em. Johannes Feest (Uni Bremen), in dem er sich mit dem Vorentwurf des Berliner Strafvollzugsgesetzes auseinandersetzte, in dem er erfreuliche Tendenzen erkennen konnte, aber auch zahlreiche Aspekte bemängelte. Besonders zu kritisieren sei, dass der Vorentwurf, wie die anderen Strafvollzugsgesetze auch, von Ermessensvorschriften durchzogen ist und der gerichtliche Rechtsschutz gegen solche Entscheidungen praktisch leer laufe, da die Gerichte nur bei einer Ermessensreduzierung auf Null selbst entscheiden können.¹⁰ Wir sind der Ansicht, dass dies nur erreicht werden kann, wenn die Vollzugsgrundsätze und die übrigen Strafvollzugsnormen durchsetzbare Ansprüche der Gefangenen begründen. Dies kann entweder durch entsprechend ausgestaltete Normen oder durch Auslegung der bereits bestehenden Regelungen unter Hinzuziehung der Vollzugsgrundsätze und dem Vollzugsziel erreicht werden. Jedoch ist vor allem darauf hinzuweisen, dass der Legislative aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes bei der Normgestaltung eine besondere Verantwortung zukommt, der sie bisher in keinem

¹⁰ Der Vortrag ist unter: http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php?action=archiv_beitrag&thema_id=7&beitrag_id=748&gelesen=748 veröffentlicht worden.

Strafvollzugsgesetz nachgekommen ist. Daher ist es in erster Linie Aufgabe der Legislative, entsprechende Regelungen zu schaffen. Die Vollzugsanstalten müssen endlich im grundrechtseingriffsintensivsten Bereich des Staates klare Vorgaben erhalten, wie sie mit den Gefangenen umzugehen haben.

4. Anschließend wurden in drei Workshops verschiedene Themen diskutiert.

a) Im ersten Workshop "Vom Recht und Nutzen der Medien im Haftalltag", moderiert durch RAin Dr. Annette Linkhorst, waren die Referent_Innen Prof. Dr. Florian Knauer, der Leiter der Jugendstrafanstalt Berlin Torsten Luxa und Stefan Martinstetter, Vorstandsmitglied der Gerdes AG, die Mediensysteme in Haft betreibt. Schwerpunktmäßig wurde über eine Internetnutzung im Strafvollzug diskutiert. Alle Referent_Innen waren der Ansicht, dass eine Internetnutzung im Strafvollzug dringend ermöglicht werden muss. Stefan Martinstetter informierte die Teilnehmer_Innen darüber, wie eine sichere Internet- und Telefonnutzung im Strafvollzug aussehen könnte bzw. bereits ermöglicht wird.

Der Arbeitskreis Strafvollzug unterstützt ausdrücklich die Forderung nach einer Internetnutzung in Haft. Seit Mitte der 90er Jahre durchdringen Informations- und Kommunikationstechnologien alle Lebensbereiche, und durch das Internet, welches von ca. 80% der Bevölkerung genutzt wird,¹¹ ist die Bedeutung der digitalen Kommunikation zusätzlich aufgewertet worden. Digitale Datenübertragung, Mobilfunk, Satellitentechnik und Internet ermöglichen einen schier unermesslichen Informationsfluss, der sich durch ständige Innovationen rapide beschleunigt und zu einem essentiellen Bestandteil des täglichen Lebens geworden ist, insbesondere im Rahmen beruflicher Tätigkeiten.¹² Daher müssen auch Gefangene dringend Zugang zu diesen Medien erhalten. Andernfalls können die Gefangenen nämlich den verantwortungsvollen Umgang mit diesen Anwendungen nicht erlernen, bzw. die Wahrscheinlichkeit steigt, dass sie aufgrund der enorm schnellen technischen Entwicklung den Anschluss an gesellschaftliche und technische Entwicklungen verlieren.¹³ Dadurch kann der Resozialisierungsprozess erheblich erschwert werden.¹⁴ Vor allem verschlechtern sich die Aussichten, einen Arbeitsplatz zu finden,¹⁵ Informations- und Kommunikationstechnologien müssen aufgrund des Angleichungsgrundsatzes im Strafvollzug daher zwingend eine vergleichbare Bedeutung wie in Freiheit haben.¹⁶ Dazu muss die Mediennutzung aber auch bezahlbar sein. Die Erfahrungen mit der Gefangenen-Telefonie zeigen jedoch, dass Vollzugsbehörden und private Anbieter die Kosten für die Sicherheitstechnik auf die Telefentarife der Gefangenen umlegen, wodurch viele Gefangene sich Telefonate nur sehr beschränkt leisten können.¹⁷ Hohe Kosten dürfen dem für den Resozialisierungsprozess essentiellen Kontakt nach außen¹⁸ aber nicht entgegenstehen.

11[□]

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/ITNutzung/Aktuell_ITNutzung.html geprüft am 3.2.2015.

12[□] {Weiner 2011 #1069}, 42.

13[□] Vgl. C/MD, § 67, Rn. 4; {Wawzyniak 2012 #1073}, 199; {Knauer 2006 #384}, 2 f.

14[□] {Wawzyniak 2012 #1073}, 199, 207; vgl. {Theine 2008 #1097}, 218; AK-Däubler/Galli, § 37, Rn.7.

15[□] {Knauer 2006 #384}, 67; AK-Joester/Wegner, § 32, Rn. 13; vgl. {Weiner 2011 #1069}, 42.

16[□] Vgl. {Dathe-Morgeneyer 2010 #1109}, 43.

17[□] Vgl. dazu ausführlich {Fährmann 2014 #1064}, 387 ff.; LG Gießen, Beschl. v. 10.10.13, 2 StVK-Vollz 1111,1190/12; **OLG Naumburg StraFo 2015, 426 ff.**

18[□] {Arloth 2011 #204}, § 23 Rn. 1; C/MD, § 29, Rn.2; {Ebert #7}, 170; vgl. {Mills 2007 #178}, 672.

b) Der zweite Workshop zum Thema "Haftschäden - selber Schuld" wurde von RAin Dr. Ines Woynar moderiert. Referenten_Innen waren Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn, der Leiter der Abteilung für Sicherungsverwahrte der JVA Brandenburg Dipl. Psych. Knut Sprenger, der ehemalige Chefarzt der psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses des Maßregelvollzugs Berlin sowie Gutachter Dr. Karl Kreuzberg und Norbert B., ein ehemaliger Gefangener. Während der Diskussion bestätigte sich wieder einmal die These, dass sich die Inhaftierung negativ auf die Gefangenen auswirken kann und Folgeschäden möglich sind. So belegen etwa Studien, dass Gefangene des regulären Strafvollzugs im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung in deutlich erhöhtem Ausmaß unter psychischen Erkrankungen und traumatischen Erfahrungen leiden.¹⁹ Daher ist davon auszugehen, dass sich die Inhaftierung, moderiert durch die jeweiligen Haftumstände, negativ auf das psychische Befinden der Gefangenen auswirkt, was Bewältigungsstrategien und Folgeerkrankungen nach sich ziehen kann, die den Resozialisierungsprozess behindern können.²⁰ Zwar führt die Inhaftierung nicht zwingend zu solchen Auswirkungen, sondern diese hängen davon ab, wie der oder die jeweilige Gefangene auf die Inhaftierung reagiert.²¹ Diese Reaktion wird überdies von der Dauer der Haft²² und von der Konstitution und Persönlichkeit der Gefangenen²³ beeinflusst.²⁴ Aber aus den zahlreichen Beobachtungen²⁵ der negativen Folgen und den unverkennbar negativen Begleitumständen der Haft in Form von Deprivation kann geschlossen werden, dass unter bestimmten Umständen die Wahrscheinlichkeit von schwerwiegenden und belastenden Folgen hoch ist.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind die Anstalten verpflichtet, entsprechenden negativen Auswirkungen entgegenzuwirken,²⁶ was sich auch explizit aus dem Gegenwirkungsgrundsatz ergibt. Dieser Verpflichtung kommen die Anstalten jedoch vielfach nicht nach, da es regelmäßig nur wenige oder nicht ausreichende Bemühungen gibt, die Belastungen der Haft zu reduzieren. Sofern sich dies nicht ändert, wird es zahlreiche Gefangene geben, bei denen die Haft Folgeschäden verursacht. Dies läuft aber nicht nur dem Resozialisierungsauftrag entgegen, da eine Eingliederung in die Gesellschaft durch entsprechende Beeinträchtigungen erschwert werden kann, sondern kann auch zu schweren, nicht zu rechtfertigenden Grundrechtsbeeinträchtigungen führen. Die Entbehrungen der Haft müssen also dringend soweit wie möglich reduziert werden.

c) Der dritte Workshop „Koalitionsfreiheit hinter Gittern - Arbeit und Gewerkschaftliche Organisation unter den Bedingungen des Strafvollzugs" wurde von AKJ moderiert. Hier war als Referent der Vertreter der ersten Gefangenengewerkschaft vorgesehen, der aber von der zuständigen JVA Tegel keine Genehmigung für einen Ausgang bzw. eine Ausführung erhielt. Der Workshop bestätigte uns in unserer Auffassung, dass auch für Gefangene eine gewerkschaftliche Vertretung dringend von Nöten ist. Es ist kein Grund ersichtlich, warum

19[□] {Kopp 2012 #232}, 5 ff. m. w. N., wobei die Erkrankungen vermutlich nicht nur auf die Inhaftierung zurück sind, sondern zahlreiche Gefangene möglicherweise eine entsprechende Erkrankung oder Vulnerabilität bereits vor der Inhaftierung aufgewiesen haben, vgl. dazu {Hürlimann 1993 #950}, 24; {Lang 2007 #207}, 44 m. w. N.

20[□] Vgl. {Blocher 2001 #261}, 138; {Dudeck 2011 #239}, 409 ff.; {Kopp 2012 #232}, 22.

21[□] {Laubenthal 1987 #221}, 155; {Liebling 2005 #216}, 12.

22[□] {Hohmeier 1973 #209}, 84; {Kopp 2012 #232}, 13; {Liebling 2005 #216}, 12; {Opp 1979 #161}, 324 f.

23[□] {Bresser 1978 #284}, 22 ff.; {Einsele 1978 #285}, 46 ff.; {Konrad 2004 #272}, 326 ff.; {Liebling 1999 #219}, 286 ff.

24[□] NK-Dünel 2013, § 38, Rn. 13; {Stark 1978 #286}, 69.

25[□] Vgl. zur Übersicht z. B. {Liebling 2005 #216}, 1 ff.; {Drenkhahn #265}.

26[□] Z. B. BVerfG 45, 187, (238); BVerfG NJW 1998, 1133, (1133) m. w. N.

sich die Gefangenen nicht auf ihre verfassungsrechtlich geschützte Koalitionsfreiheit berufen dürfen und sich gemeinsam für ihre Bedürfnisse einsetzen sollten, zumal sich die Gefangenearbeit nicht wesentlich von der Arbeit im Unternehmen unterscheidet.²⁷ Dementsprechend ist das Grundrecht der Koalitionsfreiheit im Strafvollzug vorbehaltlos zu gewährleisten.²⁸ Gerade weil die Gefangenen ohnehin in vielfacher Hinsicht benachteiligt sind und sich in der Regel nur sehr wenige Menschen für ihre Rechte einsetzen, sind sie sogar besonders auf eine gewerkschaftliche Vertretung angewiesen. Vor allem, da die Gefangenen immer noch nicht ausreichend bezahlt werden und nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Insgesamt ist die Gründung einer Gewerkschaft im Strafvollzug aber mit diversen Schwierigkeiten verbunden.²⁹ Daher fordern wir, dass Gefangene für die Gründung von gewerkschaftlichen Vereinigungen den nötigen Freiraum erhalten und die bereits gewerkschaftlich organisierten Gefangenen bei der Ausübung ihrer Rechte von den Anstalten unterstützt werden, sofern vollzugliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

d) Die Ergebnisse der Workshops und der gesamten Gefangenentage flossen in die Abschlussveranstaltung ein. Hier wurden in einem sogenannten "World Café" die Erkenntnisse, offene Fragen und mögliche nächste Schritte zusammengetragen. Dies erfolgte in "fachlich bunt gemischten" Gruppen - es diskutierten hier Student_in mit Rechtsanwalt_in mit Oberstaatsanwalt mit Leiter_in einer (Teil-)Justizvollzugsanstalt mit Professor_in mit Richter_in mit Mitarbeiter_in der JVAen anhand von vier Fragestellungen:

- Was gelingt schon gut und / oder ist erhaltenswert?
- Welche „dünnen Bretter“ sind zu bohren, um einen Strafvollzug, der den Vollzugsgrundsätzen entspricht, zu ermöglichen?
- Welche „dicken Bretter sind zu bohren“?
- Utopien: Wie sollte der Strafvollzug aussehen?

Die Ergebnisse sind zu umfangreich, um sie an dieser Stelle vorzustellen, sodass wir auf die Homepage des Arbeitskreises Strafvollzug verweisen.

B. Ausblick in Richtung der 4. Berliner Gefangenentage

Die Berliner Gefangenentage waren insgesamt wieder sehr produktiv und haben zu einem Austausch der unterschiedlich involvierten Akteur_Innen geführt. Daher werden im November 2016 die 4. Berliner Gefangenentage zum Thema „Vollzug und vorzeitige Entlassung“ stattfinden. Dabei werden wir erörtern, welche Auswirkungen die Vollzugsgestaltung (gewährte oder nicht gewährte Lockerungen, Einbindung von Externen) auf die Frage der vorzeitigen Entlassung haben und welche Rolle den unterschiedlichen Beteiligten (z.B. Anstalten, Richter, Rechtsanwälte, Externe) dabei zukommt. Wir würden uns freuen, wenn wir möglichst viele der geneigten Leserinnen und Leser dort begrüßen dürfen. Gerade Strafverteidiger_Innen sollte bewusst sein, dass die Umstände im Strafvollzug nur verändert werden können, wenn wir uns bei jeder Gelegenheit in den Diskurs um den Strafvollzug einmischen und selbst Lösungsvorschläge entwickeln. Dazu bieten die Gefangenentage alle zwei Jahre ein geeignetes Forum.

27[□] Vgl. {Schumann 1978 #1155}, 24

28[□] OLG Hamm, Beschl. v. 2.6.2015 – III-1 Vollz (Ws) 180/15, 1 Vollz (Ws) 180/15- , Rn. 26

29[□] Ausführlich dazu {Schumann 1978 #1155}, 9 ff.